

BVGer A-2177/2024 vom 16. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2177_2024

FR: TAF A-2177/2024 du 16 juin 2025

IT: TAF A-2177/2024 del 16 giugno 2025

Regeste

Energie (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Gemäss Dispositivziffer 3 des Urteils des Bundesgerichts 2C_174/2023 vom 22. März 2024 ist neu über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im vorangegangenen Verfahren A-4807/2021 des Bundesverwaltungsgerichts zu befinden.

E. 2.1

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG) Die Vorinstanz trägt als Bundesbehörde keine Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesgericht stellte in seinem Urteil fest, dass das Bundesverwaltungsgericht das Blockheizkraftwerk der Beschwerdeführerin zu Recht als Hybridanlage im Sinne von Art. 2 Bst. a EnFV einstuft. Insoweit bestätigte das Bundesgericht die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts und widersprach den Vorbringen der Vorinstanz, die von einer Mischanlage ausgegangen war (E. 5.4 des bundesgerichtlichen Urteils). Ebenfalls bestätigte das Bundesgericht die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts und der Beschwerdeführerin, dass kein Raum für die Anwendung eines Synergieabzugs von 15 % bestehe (E. 5.5.2). Andererseits hielt das Bundesgericht fest, das Bundesverwaltungsgericht habe zu Unrecht festgestellt, die Beschwerdeführerin sei auch künftig zum bisher gültigen Vergütungssatz zu entschädigen. Gemäss Bundesgericht wäre das Bundesverwaltungsgericht vielmehr gehalten gewesen, Art. 16 Abs. 2 EnFV anzuwenden, gemäss dem sich der Vergütungssatz für Hybridanlagen nach den Vergütungssätzen der eingesetzten Energieträger berechnet, gewichtet nach deren anteilmässigen Energieinhalten (E. 5.5.2). Dabei sei insbesondere der zweite Satz von Art. 16 Abs. 2 EnFV zu berücksichtigen, gemäss dem zur Bestimmung der äquivalenten Leistung die gesamte Produktion verwendet wird (E. 5.5.3). Insoweit widersprach das Bundesgericht der Beschwerdeführerin, welche die Vergütung nach dem bisherigen Vergütungssatz verlangt hatte. Die Beschwerdeführerin hat damit entgegen ihren Ausführungen nicht vollumfänglich Recht behalten. Ebenso wenig kann aber von einem vollständigen Obsiegen der Vorinstanz ausgegangen werden. Nicht entscheidend ist dabei, dass das Bundesgericht die Beschwerde des UVEK vollständig guthiess und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vollständig aufhob. Abzustellen ist hingegen darauf, dass die

Beschwerdeführerin gemäss dem Urteil des Bundesgerichts insoweit gegen die Vorinstanz obsiegte, als ihre Anlage keine Mischanlage darstellt und für einen Synergieabzug von 15 % kein Raum besteht. Demgegenüber unterliegt sie insoweit, als nicht weiterhin der bisherige Vergütungssatz zur Anwendung kommt, sondern eine Neuberechnung nach Art. 16 Abs. 2 EnFV unter Berücksichtigung der gesamten Produktion durchgeführt werden muss. Aufgrund dieses Ergebnisses ist insgesamt davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zur Hälfte obsiegt.

E. 2.3

Ausgehend von Verfahrenskosten von Fr. 5'000.- hat die Beschwerdeführerin somit aufgrund ihres halben Unterliegens Verfahrenskosten von Fr. 2'500.- zu tragen. Dieser Betrag ist dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- zu entnehmen und der Mehrbetrag von Fr. 2'500.- ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten. Die Vorinstanz trägt keine Verfahrenskosten.

E. 3.1

Der obsiegenden Partei ist für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Entschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn keine Kostennote eingereicht wurde, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die Kosten der Vertretung umfassen das Anwaltshonorar, die Auslagen sowie gegebenenfalls die Mehrwertsteuer (Art. 9 Abs. 1 VGKE).

E. 3.2

In seinem Urteil vom 10. Februar 2023 hatte das Bundesverwaltungsgericht die Parteientschädigung der Beschwerdeführerin für ihr (damaliges) volles Obsiegen auf Fr. 10'574.20 festgesetzt (Aufwand von 27 Stunden à Fr. 350.- zuzüglich Auslagen von Fr. 368.20, inklusive Mehrwertsteuer). Es liegen keine Gründe vor, von dieser Berechnung der (damaligen) vollen Parteientschädigung abzuweichen. Aufgrund des hälftigen Obsiegens der Beschwerdeführerin ist die Parteientschädigung entsprechend auf Fr. 5'287.10 inklusive Mehrwertsteuer festzulegen. Die Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Vorinstanz zu bezahlen. Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde, die als Partei auftritt, trotz ihres teilweisen Obsiegens keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

E. 4

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen auszurichten (Art. 6 Bst. b und Art. 7 Abs. 4 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)